

Dekret**über Zuschüsse für minderbemittelte Personen * (Zuschussdekret, ZuD)**

vom 16.02.1971 (Stand 01.01.2013)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138a des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen¹⁾ (Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung²⁾),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Bezügerkreis und Rechtsnatur**Art. 1 Grundsatz ***

¹ Die Gemeinden richten gemäss den Vorschriften dieses Dekrets Zuschüsse aus: *

a minderbemittelten Bezüger von Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;

b * ...

² Die Zuschüsse sind besondere Fürsorgeleistungen, welche den Unterstützungen nach Fürsorgengesetz³⁾ vorgehen. *

2 Bezugsvoraussetzungen**Art. 2 Wohnsitz im Kanton Bern**

¹ Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben. Personen, deren Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)⁴⁾ sich nicht im Kanton Bern befindet, sind nicht bezugsberechtigt. *

¹⁾ Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1

²⁾ Aufgehoben; jetzt EinführungsG vom 27. 11. 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; BSG 841.31

³⁾ Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1

⁴⁾ SR 851.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Art. 3 *Familie* *

¹ In Hausgemeinschaft lebende Ehepaare und minderjährige Kinder sowie nicht verheiratete oder getrennt lebende Personen, die mit minderjährigen Kindern gemeinsamen Haushalt führen, werden als eine Familieneinheit behandelt. *

² ... *

Art. 4 * *Gegenleistung*

¹ Die Zuschüsse können an Auflagen und in besonderen Fällen an eine vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung gebunden werden.

Art. 5 *Einkommensgrenzen* *

¹ Die massgebenden Einkommensgrenzen und der Zuschlag für im Haushalt der Eltern lebende minderjährige Kinder werden vom Regierungsrat festgesetzt. *

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei besonderen Notlagen die Ausrichtung von Zuschüssen ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen bewilligen, insbesondere um dem Gesuchsteller den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen.⁵⁾ *

Art. 6 *Anrechenbares Einkommen* *a Im allgemeinen*

¹ Als Einkommen werden angerechnet:

- a* Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;
- b* * Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel, bei Altersrentnern in Heimen und Spitälern ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es die vom Regierungsrat festgelegten Beträge übersteigt;
- c* Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, insbesondere die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Renten, Taggelder, Schul- und Kostgeldbeiträge der Invalidenversicherung, sowie die Ergänzungsleistungen zu den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten;
- d* Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;

⁵⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

e Familienzulagen;

f * Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Das Grundstückvermögen wird nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angerechnet und bewertet. *

Art. 7 *b Besondere Anrechnungsvorschriften*

¹ Hilflosenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Rentenerhöhungen, die für die Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen gelten, werden nicht angerechnet.

² ... *

³ Unterstützungsleistungen von Verwandten sowie von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge werden nur insoweit angerechnet, als sie zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Betrag im Jahr übersteigen. *

⁴ Das anrechenbare Einkommen von in Hausgemeinschaft lebenden Ehepaaren und minderjährigen Kindern wird zusammengerechnet. Bei nicht verheirateten Personen erfolgt eine Zusammenrechnung nur im Rahmen einer gesetzlich oder vertraglich durchsetzbaren Verpflichtung. *

⁵ Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

⁶ Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, werden nicht angerechnet.

Art. 8 *c Abzüge von Einkommen*

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

a die tatsächlichen Gewinnungskosten;

b die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzins, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), soweit dem Gesuchsteller nicht zuzumuten ist, sie durch Umzug in eine angemessene billigere Wohnung herabzusetzen;

c * die Beiträge für obligatorische Versicherungen, unter Ausschluss der Krankenversicherung, und für angemessene freiwillige Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen;

- d * die direkte Bundessteuer sowie die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, soweit kein Steuererlass gewährt wird;
- e * die ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- f geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

3 Bemessung und Ausrichtung der Zuschüsse

Art. 9 *Bemessung*

¹ Den Berechtigten sollen Zuschüsse ausgerichtet werden, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ihnen und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.

² Die Zuschüsse sollen den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikel 6–8 angerechneten Einkommen und der nach Artikel 5 massgebenden Einkommensgrenze nicht übersteigen.

³ Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten. *

Art. 10 *Ausrichtung a Beginn und Ende*

¹ Die Zuschüsse werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 14) folgt.

² Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

³ Die Zuschüsse werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Berechtigung erloschen ist.

Art. 11 *b Auszahlung; Verrechnung*

¹ Die Zuschüsse werden dem Berechtigten, seinem Beauftragten oder, wenn er minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus bargeldlos oder in Bargeld ausbezahlt. *

² Ein in Hausgemeinschaft lebender Ehegatte kann beantragen, dass der Zuschuss aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall aufgeteilt und den Ehegatten je einzeln ausgerichtet wird. *

³ Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Zuschüsse und seiner übrigen Mittel erteilt werden.⁶⁾

⁶⁾ Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

⁴ Die Verrechnung der Zuschüsse mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Zuschüssen verrechnet werden.⁷⁾

Art. 12 *Anpassung*

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so werden die Zuschüsse neu festgesetzt.

² Der Bezüger ist verpflichtet, der Gemeindestelle (Art. 14) jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

³ Die Anpassung der Zuschüsse erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

4 Verfahren

Art. 13 *Zuständiges Gemeinwesen*

¹ Die Zuschüsse werden von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten (Art. 2) ausgerichtet.

Art. 14 *Anmeldung*

¹ Wer Zuschüsse begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle seines Wohnortes melden, ihre vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

² Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Berechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

³ Die Gemeindestelle macht den Gesuchsteller auf seine Auskunfts- und Meldepflicht, sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung (Art. 20) aufmerksam.

Art. 15 *Prüfung und Verfügung* *

¹ Die Gemeindestelle hält die Angaben des Gesuchstellers in einem Berichtbogen fest. Sie prüft sie unverzüglich und ergänzt oder berichtigt sie soweit nötig.

² Nach Schluss der Abklärung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der Fürsorgebehörde der Gemeinde.

³ Die Verfügung der Fürsorgebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich, mit kurzer Begründung und mit einem Hinweis auf sein Beschwerderecht gemäss Artikel 17 eröffnet. *

⁷⁾ Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

⁴ Für Bezüger von Vorschüssen mit Heimatort ausserhalb des Kantons Bern oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die unter das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁸⁾ fallen, sind die in der zugehörigen Verordnung vom 28. Juni 1978⁹⁾ vorgeschriebenen Unterstützungsanzeigen zu erstatten und Abrechnungen einzureichen. *

Art. 16 *Anpassung*

¹ Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

² Vor einer Neufestsetzung der Zuschüsse soll der Bezüger angehört werden.

³ Ist die Bezugsberechtigung erloschen oder infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden, so beschliesst die Fürsorgebehörde die Einstellung der Zuschüsse.

⁴ Die Absätze 3 und 4 von Artikel 15 gelten sinngemäss. *

Art. 17 * *Rechtspflege*

¹ Gegen die Verfügungen der Fürsorgebehörde sowie wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann gemäss Artikel 43 und 44 des Gesetzes über das Fürsorgewesen¹⁰⁾ Beschwerde erhoben werden.

5 Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 * *Rückerstattung von Zuschüssen*

¹ Die Rückerstattung von Zuschüssen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen¹¹⁾ (Artikel 25 ff.).

Art. 19 * ...

⁸⁾ SR 851.1

⁹⁾ Aufgehoben durch Sozialhilfeverordnung vom 24. 10. 2001; BSG 860.111

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1

¹¹⁾ Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1

Art. 20 *Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger*

¹ Vom Bezug der Zuschüsse kann zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden, wer wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, wer sich weigert, die zuständigen Amtsstellen und Behörden zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen oder die ihm erteilten Weisungen nicht befolgt sowie wer seinen Vertreter zu solchen Handlungen veranlasst. *

² Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Zuschüsse sowie die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 21 *Lastenverteilung*

¹ Die Aufwendungen der Gemeinde für Zuschüsse, die den Vorschriften dieses Dekrets entsprechen, unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen¹²⁾.

Art. 22 *Übergangsbestimmung*

¹ Den bisherigen Bezügerinnen ist der Zuschuss, der ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes ausgerichtet wurde, weiterzugewähren, wenn und soweit dies nach ihren Verhältnissen erforderlich ist und solange diese sich nicht ändern.

Art. 23 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

² Es ersetzt das Dekret vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen, mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 19. November 1968 und 14. Mai 1969.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 10.09.1997 ***Art. T1-1 ***

¹ Eine Herabsetzung laufender Zuschüsse ist wegen der Änderung von Artikel 6 bis 8 frühestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungen möglich und bedarf der vorgängigen Ankündigung.

¹²⁾ Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1

Bern, 16. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Cattin
Der Staatsschreiber i. V.: Kehrl

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.02.1971	01.01.1971	Erlass	Erstfassung	1971 d 99 f 74
07.11.1972	01.01.1973	Art. 5	Titel geändert	1972 d 433 f 440
07.11.1974	01.01.1975	Art. 5	Titel geändert	1974 d 329 f 342
17.11.1976	01.01.1977	Art. 5	Titel geändert	1976 d 193 f 190
17.11.1976	01.01.1977	Art. 6 Abs. 2	geändert	1976 d 193 f 190
15.11.1977	01.01.1978	Art. 5 Abs. 1	geändert	1977 d 205 f 203
28.06.1978	01.01.1979	Art. 15 Abs. 4	eingefügt	1978 d 122 f 121
28.06.1978	01.01.1979	Art. 16 Abs. 4	geändert	1978 d 122 f 121
10.03.1993	01.01.1993	Art. 5 Abs. 2	geändert	1993 d 211 f 224
10.09.1997	01.07.1998	Erlassstitel	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 1	Titel geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 1 Abs. 1	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 1 Abs. 1, b	aufgehoben	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 1 Abs. 2	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 2 Abs. 1	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 3	Titel geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 3 Abs. 1	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 4	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 6 Abs. 1, b	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 6 Abs. 1, f	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 6 Abs. 2	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 7 Abs. 3	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 7 Abs. 4	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 8 Abs. 1, c	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 8 Abs. 1, d	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 8 Abs. 1, e	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 9 Abs. 3	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 11 Abs. 1	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 11 Abs. 2	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 15	Titel geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 15 Abs. 3	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 17	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 18	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 19	aufgehoben	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. 20 Abs. 1	geändert	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Titel T1	eingefügt	98-15
10.09.1997	01.07.1998	Art. T1-1	eingefügt	98-15
01.12.2011	01.01.2013	Art. 3 Abs. 1	geändert	12-46
01.12.2011	01.01.2013	Art. 5 Abs. 1	geändert	12-46
01.12.2011	01.01.2013	Art. 7 Abs. 4	geändert	12-46

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.12.2011	01.01.2013	Art. 11 Abs. 1	geändert	12-46

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	16.02.1971	01.01.1971	Erstfassung	1971 d 99 f 74
Erlasstitel	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 1	10.09.1997	01.07.1998	Titel geändert	98-15
Art. 1 Abs. 1	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 1 Abs. 1, b	10.09.1997	01.07.1998	aufgehoben	98-15
Art. 1 Abs. 2	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 2 Abs. 1	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 3	10.09.1997	01.07.1998	Titel geändert	98-15
Art. 3 Abs. 1	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 3 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	12-46
Art. 3 Abs. 2	10.09.1997	01.07.1998	aufgehoben	98-15
Art. 4	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 5	07.11.1972	01.01.1973	Titel geändert	1972 d 433 f 440
Art. 5	07.11.1974	01.01.1975	Titel geändert	1974 d 329 f 342
Art. 5	17.11.1976	01.01.1977	Titel geändert	1976 d 193 f 190
Art. 5 Abs. 1	15.11.1977	01.01.1978	geändert	1977 d 205 f 203
Art. 5 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	12-46
Art. 5 Abs. 2	10.03.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 211 f 224
Art. 6 Abs. 1, b	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 6 Abs. 1, f	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 6 Abs. 2	17.11.1976	01.01.1977	geändert	1976 d 193 f 190
Art. 6 Abs. 2	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 7 Abs. 2	10.09.1997	01.07.1998	aufgehoben	98-15
Art. 7 Abs. 3	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 7 Abs. 4	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 7 Abs. 4	01.12.2011	01.01.2013	geändert	12-46
Art. 8 Abs. 1, c	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 8 Abs. 1, d	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 8 Abs. 1, e	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 9 Abs. 3	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 11 Abs. 1	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 11 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	12-46
Art. 11 Abs. 2	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 15	10.09.1997	01.07.1998	Titel geändert	98-15
Art. 15 Abs. 3	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 15 Abs. 4	28.06.1978	01.01.1979	eingefügt	1978 d 122 f 121
Art. 16 Abs. 4	28.06.1978	01.01.1979	geändert	1978 d 122 f 121
Art. 17	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 18	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Art. 19	10.09.1997	01.07.1998	aufgehoben	98-15
Art. 20 Abs. 1	10.09.1997	01.07.1998	geändert	98-15
Titel T1	10.09.1997	01.07.1998	eingefügt	98-15

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. T1-1	10.09.1997	01.07.1998	eingefügt	98-15